



Verband Österreichischer Amateurfotografen-Vereine

Landesverband Oberösterreich

Mitglied im Oberösterreichischen Forum Volkskultur

1. Vorsitzender: Franz Etzenberger Postanschrift: 4643 Pettenbach, Pratsdorf 46

Statuten des Landesverbandes Oberösterreich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Verband Österreichischer Amateurfotografen-Vereine, Landesverband Oberösterreich“ im folgenden „LV Oberösterreich“ genannt und hat seinen Sitz in Oberösterreich. Der LV Oberösterreich ist eine Unterorganisation des Verbandes Österreichischer Amateurfotografen-Vereine (VÖAV) und grundsätzlich an dessen Satzungen und Beschlüsse gebunden. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet und erstreckt sich über das Bundesland Oberösterreich. Die Statuten und Beschlüsse des LV sind für alle Mitglieder rechtsbindend.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der LV Oberösterreich hat ausschließlich und unmittelbar folgenden Zweck:

1. Erfassung und Betreuung aller Vereine und Einzelpersonen im Tätigkeitsbereich, die auf dem Gebiet der Amateurfotografie und deren Teilgebieten tätig sind.
2. Pflege und Förderung der Amateurfotografie –besonders des Nachwuchses – durch verschiedene Aktivitäten (Veranstaltungen, wie Vorträge, Workshops, Wettbewerbe, Ausstellungen, Kurse) welche der Fort- und Weiterbildung dienen.
3. Vertretung aller mit den Aufgaben des Haupt- und LV Oberösterreich zusammenhängender Interessen.
4. Förderung der nationalen und internationalen künstlerischen Fotografie durch Teilnahme an Ausstellungen, Tagungen und Durchführung von Veranstaltungen.
5. Zuerkennung von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf fotografischem Gebiet und für verdienstvolle Funktionärstätigkeit, sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe und Anteile von der jährlichen Generalversammlung des VÖAV beschlossen werden. Dem Landesverband steht jedoch das Recht zu, den Mindestbeitrag des VÖAV zu erhöhen und diesen Zuschlag für Zwecke des Landesverbandes zu verwenden. Die Höhe des Zuschlages muss von der Hauptversammlung des Landesverbandes festgesetzt und beschlossen werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Landesleitung.
- b) Erträge aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen.
- c) Subventionen aus öffentlichen und privaten Mitteln.
- d) Spenden, Geschenke, Vermächnisse und sonstigen Zuwendungen.
- e) Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede fotografische Amateurvereinigung mit mindestens fünf (5) Mitgliedern und jede Einzelperson welche aus besonders gelagerten Gründen keiner fotografischen Vereinigung angehört und deren amateurmäßige Tätigkeit dem Verbandszweck und den Intentionen des Verbandes entspricht.

2. Über die Aufnahme eines Vereines oder einer Einzelperson als Mitglied entscheidet nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeansuchens die Landesleitung. Eine eventuelle Ablehnung wird dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich bekannt gegeben.
3. Eine erworbene Mitgliedschaft bei LV Oberösterreich schließt automatisch die Mitgliedschaft beim Hauptverband mit ein, ebenso die voll inhaltliche Anerkennung und Einhaltung aller Satzungen und Beschlüsse beider Verbände.
4. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den LV Oberösterreich erworben haben, können über Antrag der Landesleitung von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten und besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Das Erlöschen der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

1. Tod des Mitgliedes, Auflösung einer Mitgliedervereinigung.
2. Freiwilliger Austritt (dieser ist dem LV Oberösterreich spätestens 2 Monate vor Jahresende für das Folgejahr mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben).
3. Streichung (Mitglieder die trotz zweimaliger Mahnung 3 Monate mit der Mitgliedsbeitragsüberweisung im Rückstand sind, können ohne Verständigung von der Landesleitung als solche gestrichen werden. Dem LV Oberösterreich steht jedoch das Recht zu, fällige Beiträge einzufordern).
4. Ausschluss (Vereine und Einzelpersonen, die dem Zwecke und dem Ansehen des LV Oberösterreich zuwiderhandeln oder die gültigen Satzungen durch ihre Handlungen verletzen, werden zunächst von der Landesleitung ausgeschlossen; über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung des LV Oberösterreich. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist von dem gefassten Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. a) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des LV Oberösterreich in Anspruch zu nehmen, an Veranstaltungen teilzunehmen sowie von bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
b) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, stimmberechtigte Delegierte zu der Hauptversammlung des LV Oberösterreich zu entsenden.
c) Jedes Mitglied ist bei der Hauptversammlung des LV Oberösterreich stimmberechtigt.
2. a) Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des LV Oberösterreich zu wahren, zu fördern und sich an die Statuten und Beschlüsse des LV Oberösterreich und des Hauptverbandes zu halten.
b) Mitgliedsbeiträge sind termingemäß an den Kassier des LV Oberösterreich zu überweisen (bis 15. Februar). Für an der Staatsmeisterschaft teilnehmende Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag gleichzeitig mit der Nenngebühr bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin des laufenden Jahres zu entrichten und unmittelbar an den Kassier des LV Oberösterreich zu überweisen.

§ 7 Organe des LV Oberösterreich

Die geschäftsführenden Organe des LV Oberösterreich sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Landesleitung
- c) Die Kontrolle
- d) Das Schiedsgericht

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung des LV Oberösterreich konstituiert sich aus der Landesleitung und den Delegierten der Mitgliedsvereine
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und wird von der Landesleitung mindestens 1 Monat vorher einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Hauptversammlung bekanntzugeben.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Landesleitung kann aber auch aus besonderen Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung veranlassen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen.
4. AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG
 - a) Wahl der Landesleitung, der Kontrolle und des Schiedsgerichtes.
 - b) Berichte der Landesleitung
 - c) Bericht der Kontrolle
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des zum Hauptverbandsbeitrages aufzuschlagenden Landesverbandsbeitrages.
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge der Landesleitung und der Vereine.
 - f) Beschlussfassung über Anträge des LV Oberösterreich für die Generalversammlung des VÖAV.
 - g) Beschlussfassung über Beitritte und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des LV Oberösterreich.
 - i) Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung.
5.
 - a) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten vertreten ist. Ist diese Zahl zur festgesetzten Beginnzeit nicht erreicht, so ist der Beginn der Hauptversammlung um eine halbe Stunde zu verschieben; die Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzungen sowie zur Auflösung des Landesverbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten erforderlich. Ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten zur festgelegten Beginnzeit nicht gegeben, so ist der Beginn der Hauptversammlung um eine halbe Stunde zu verschieben; die Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ein gültiger Beschluss betreffend die Punkte 4.i) 4.h) und des § 12 kann nur mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
 - c) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, notfalls das älteste anwesende Leitungsglied.
 - d) Über den Ablauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll anzulegen, aus welchem die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
 - e) Alle Anträge müssen bis spätestens zu dem in der Einladung festgesetzten Termin der Landesleitung schriftlich zugestellt werden.
 - f) Die gemeldeten Mitglieder der Vereine sind stimmberechtigt. Stimmberechtigungen SIND NICHT ÜBERTRAGBAR.

§ 9 Die Landesleitung

Die Landesleitung setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden (bei Bedarf)
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 1. Kassier
 2. Kassier
- Drei (3) Kontrollorgane
Jugendreferent (bei Bedarf)
Weitere erforderliche Referenten (bei Bedarf)
- a) Die Wahl der Landesleitung erfolgt bei der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren. Ausgeschiedene Leitungsmitglieder sind wieder wählbar.
 - b) Die gewählte Landesleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Leitungsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
 - c) Mitglieder der Landesleitung, die ohne triftigen Grund und ohne Entschuldigung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleiben, werden als „freiwillig ausgeschieden“ betrachtet.
 - d) Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeladenen Leitungsmitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - e) Die Landesleitersitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder beauftragten Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.
 - f) Über begründetes Verlangen von mindestens drei Leitungsmitgliedern muss eine Einberufung der Landesleitung binnen 14 Tagen jederzeit erfolgen.
 - g) Über Beschlüsse der Landesleitung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Durchschrift ist für den 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassier anzufertigen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
 - h) Die Kontrollorgane nehmen an den Sitzungen der Landesleitung mit beratender Stimme teil.

AUFGABEN DER LANDESLEITUNG

Die Landesleitung ist das leitende und überwachende Organ des LV Oberösterreich und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen zu sorgen. In den Wirkungsbereich der Landesleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages, der Berichte und des Rechnungsabschlusses.
- b) Einberufung der Hauptversammlung
- c) Vorbereitung von Anträgen zur Hauptversammlung
- d) Durchführung der vom LV Oberösterreich gefassten Beschlüsse.
- e) Aufnahme, Ausschluss, Streichung von Mitgliedern.
- f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Hauptverband oder der Hauptversammlung des LV Oberösterreich vorbehalten sind und die sich die Landesleitung zur Entscheidung vorbehalten hat.
- g) Erstellung einer Geschäftsordnung.

- h) Bildung und Einsatz von Unter- und Arbeitsausschüssen denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen werden kann; hiezu können auch nicht der Landesleitung angehörende Mitglieder des LV Oberösterreich herangezogen werden.
- i) Vertretung des LV Oberösterreich nach außen in allen Belangen durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder eines beauftragten Leitungsmitgliedes.
- j) Unterzeichnung wichtiger Geschäftsstücke, insbesondere dem LV Oberösterreich verpflichtende Urkunden und dergleichen, durch den ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten durch den ersten Vorsitzenden und dem Kassier.
- k) Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des LV Oberösterreich, die ordnungsgemäße Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
- l) Die bei der Hauptversammlung gewählten Kontrollorgane haben die Einhaltung der Satzungen zu überwachen, die Finanzgebarung des LV Oberösterreich zu überprüfen und hievon der Landesleitung und Hauptversammlung zu berichten.
- m) Der Schriftführer hat den ersten Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen; ihm obliegt auch die Abfassung der Protokolle der Landesleitersitzungen und der Hauptversammlung.
- n) Von jedem Schriftstück das ein Referent im Interesse des LV Oberösterreich führt, ist eine Kopie dem ersten Vorsitzenden zuzuleiten; vor wichtigen, den LV Oberösterreich betreffenden Entscheidungen, ist ein Referent verpflichtet die Zustimmung des ersten Vorsitzenden einzuholen.

HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN DES VERBANDES

1. Verletzt ein Mitglied eines Verbandsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutari-schen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Verbandsorgans, so haftet es dem Verband für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltmaßstabes ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Verbandsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederver-sammlung keine Organwalter.
2. Organwalter können insbesondere dann schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft:
 - a) Verbandsvermögen zweckwidrig verwenden
 - b) Verbandsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff ge-nommen
 - c) ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Ver-bands missachtet
 - d) die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Verbandsvermögen nicht rechtzeitig beantragt
 - e) im Falle der Auflösung des Verbands dessen Abwicklung behindert oder ver-eitelt oder
 - f) ein Verhalten, welches Schadensersatzpflichten des Verbands gegenüber Verbandsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinen Inhalt nach ge-setzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Ent-scheidung statutengemäß zuständigen Verbandsorgans beruht. Die Ersatzpflicht ent-fällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Verbandsorgan irregeführt hat.

§ 10 Kontrolle

Die Kontrolle besteht aus 3 Mitgliedern die einen Obmann wählen. Sie wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und hat die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse des LV Oberösterreich zu überwachen

sowie die Finanzgebarung, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Im Prüfungsbericht ist die Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des LV Oberösterreich aufzuzeigen und das Ergebnis der Landesleitung und der Hauptversammlung bekannt zu geben. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflicht verstoßen wird, so haben sie vom 1. Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen. Die Kontrolle fungiert als vorbereitendes Wahlkomitee und hat das Recht, an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, ebenso hat der Obmann der Kontrolle das Recht, an den Landesleitersitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Schiedsgericht

Bei Unstimmigkeiten in Fragen der Verbandstätigkeit entscheidet ein Schiedsgericht das bei der Hauptversammlung gewählt wird und aus drei ordentlichen Mitgliedern besteht.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes kann nur bei der Hauptversammlung Berufung eingelegt werden. Sind Mitglieder des Schiedsgerichtes Anrufende desselben oder scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ist für den Fall a) vom Schiedsgericht ein neutraler Ersatzmann zu stellen. Für den Fall b) von der Landesleitung eine Ergänzungswahl einzuleiten. Eine Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch die Landesleitung, von welcher auch die Parteien vor das Schiedsgericht geladen werden.

§ 12 Die Auflösung

Die Auflösung des LV Oberösterreich kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des LV Oberösterreich oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Hilfsaktion „LICHT INS DUNKEL“ oder einem ähnlichen caritativen Zweck zuzuführen.

§ 13 Gegenzeichnung der Statuten

Vor Vorlage der Statuten des LV Oberösterreich an die Vereinsbehörde sind diese zur Gegenzeichnung dem Präsidenten des VÖAV vorzulegen. Gleiches gilt auch bei Änderung der bestehenden Statuten.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Stefan Nagy
Schriftführer VÖAV-LV Oberösterreich

Franz Etzenberger
1. Vorsitzender VÖAV-LV Oberösterreich

Gegenzeichnung und Kenntnisnahme
durch den Präsidenten des VÖAV:

Franz Matzner
Präsident des VÖAV

Pettenbach, 24. März 2006